

ZH_GERICHTE PS180142 vom 22. Oktober 2018

Zh Gerichte, 2018-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS180142

FR: ZH_GERICHTE PS180142 du 22 octobre 2018

IT: ZH_GERICHTE PS180142 del 22 ottobre 2018

Regeste

Pfändungsanzeigen vom 14. und 22. Juni 2018 / Betreibungen / Pfändungen (Beschwerde über ein Betreibungsamt)

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Beschwerdeführer ist Fürsprecher und alleiniger Inhaber des Advokaturbüros A._____; angestellt sind offenbar ein Anwalt und eine Sekretärin (vgl. act. 7).

In der Betreibung Nr. 2 des Gläubigers und Beschwerdegegners 3 gegen die Schuldnerin und Beschwerdegegnerin 1 (nachfolgend: Schuldnerin) wurde dem Advokaturbüro A.____ an der D.____-Strasse ... in ... Zürich mit Schreiben vom 14. Juni 2018 Anzeige von der Pfändung eines Betrages von Fr. 12'000.– eines "Guthabens der Schuldnerin auf dem Treuhandkonto beim Advokaturbüro A.____ aus BVG Zahlung gemäss Scheidungsurteil sowie Bestätigung der Pensionskasse im Anhang" gemacht; dies unter Hinweis darauf, dass rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt geleistet werden könne und die Schuldnerin den Beschwerdeführer von allen Berufsgeheimnissen befreit habe (vgl. act. 2/1).

In der Betreibung Nr. 1 der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin 2 gegen die Schuldnerin wurde A.____ mit Schreiben vom 22. Juni 2018 Anzeige von der Pfändung eines Betrages von Fr. 15'000.– eines "Guthabens der Schuldnerin auf dem Treuhandkonto gegen A.____ (Advokaturbüro A.____) aus der BVG Zahlung gemäss Scheidungsurteil sowie Bestätigung der Pensionskasse im Anhang" gemacht; dies mit denselben Hinweisen (vgl. act. 2/2).

Gemäss Pfändungsurkunde wurde die Pfändung Nr. 3 für beide Betreibungen am 15. Juni 2018 vollzogen und eine "Forderung gegenüber A.____ (Advokaturbüro A.____) herrührend aus der BVG Zahlung über Fr. 137'545.90 gemäss Überweisungsbestätigung der Pensionskasse sowie dem Scheidungsurteil B.____/E.____" als bestrittene Forderung gepfändet (vgl. act. 21).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 1. Juli 2018 (Datum Poststempel) erhob F.____ namens und auftrags des Advokaturbüros A.____ bzw. für den Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich 1. Abteilung als untere kantonale Auf-

- 3 - sichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) gegen diese bei den Pfändungsanzeigen vom 14. und 22. Juni 2018 gemäss Art. 99 SchKG (vgl. act. 1). Sie brachte im Wesentlichen vor, der Beschwerdeführer habe diese erst am 30. Juni 2018 zur Kenntnis nehmen können und es bestünden seit dem 23. März 2018 keine Guthaben irgendwelcher Art der Schuldnerin mehr beim Advokaturbüro. Gleichzeitig beantragte sie die Wiederherstellung allfällig verpasster Fristen für den Beschwerdeführer, da dieser seit 6. Juni 2018 zu 100% arbeitsunfähig hospitalisiert sei und diese Arbeitsunfähigkeit bis mind. 2. August 2018 andauere (vgl. act. 1). Die Vorinstanz zog in der Folge von Amtes wegen namentlich die Zustellnachweise für die angefochtenen Pfändungsanzeigen bei (vgl. act. 11 S. 2 E. 2.1). Diesen entnahm die Vorinstanz, dass act. 2/1 am 19. Juni 2018 und act. 2/2 am 29. Juni 2018 eingeschrieben zugestellt und offensichtlich durch eine zum Empfang berechnigte Person am Schalter abgeholt worden seien (vgl. act. 11 S. 3 E. 3.1 i.V.m. act. 5/1-2).

E. 1.3

Mit Zirkulationsbeschluss vom 6. Juli 2018 (act. 8 = act. 11 [Aktenexemplar] = act. 13) entschied die Vorinstanz wie folgt über die Beschwerde:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.